

3.4 Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Umsetzung der verschiedenen fachlichen Zielstellungen sowie der Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern und Ebenen. Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in aller Regel nur in enger Abstimmung mit den verschiedenen Landnutzungsinteressen und in kooperativer Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und -nutzern erreicht werden. Nachfolgend sind für die Umsetzung wichtige Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit fachlich relevanten Hinweisen dargestellt.

Die **Landschaftsplanung** hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten.

Den fachlichen Rahmen stellt auf Landesebene das in den Landesentwicklungsplan integrierte Landschaftsprogramm dar. Daraus leiten sich fachliche Anforderungen an die nachgeordneten Ebenen der regionalen (Landschaftsrahmenpläne) und kommunalen (Landschafts- bzw. Grünordnungspläne) Landschaftsplanung ab.

Die Landschaftsplanung soll dafür Sorge tragen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und ist gemäß Naturschutzgesetz als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Diese Aufgabe erfordert eine alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft umfassende Bearbeitung in den Landschaftsplänen bzw. den vorbereitenden Fachbeiträgen auf Landes- und regionaler Ebene. Der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiges Anliegen. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf den Arten- und Biotopschutz füllt jedoch den gesetzlichen Auftrag eindeutig nicht aus. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Region Leipzig-West Sachsen trägt dem Rechnung und formuliert für alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und den Schutz der historischen Kulturlandschaft fachliche Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen, die mit der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren sind.

Für ausgewählte Themen (z. B. großräumig übergreifender Biotopverbund, Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für das Landschaftserleben oder für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens) enthält der LEP in seiner Funktion als Landschaftsprogramm Aufträge an die Regionalplanung, die diese von der Landschaftsplanung zu vertretenden Belange betreffen (vgl. Plansätze im Kapitel 4.1 des LEP). Aufgabe des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege zum Regionalplan (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) ist es, die fachlichen Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufträge zu erarbeiten.

Das klassische naturschutzrechtliche Instrument zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist die **Eingriffsregelung**. Die Eingriffsregelung dient der Sicherung des „Status quo“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Um den Vollzug der Eingriffsregelung zu optimieren, wurden Handlungsempfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Diese sollen künftig bei der Eingriffsbeurteilung in Sachsen angewendet werden und so zu einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bemessung von Kompensationsforderungen beitragen. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung u. a. Folgendes zu beachten:

1. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung muss alle Schutzgüter des Naturschutzgesetzes umfassen. Eine bloße Beschränkung auf die Ermittlung der Biotope ist unzureichend und deckt den fachrechtlichen Planungsauftrag nicht ab.

2. Es ist darauf zu achten, dass die für den großräumig übergreifenden Biotopverbund erforderlichen Kernflächen und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in funktionsfähigem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Eingriffe in NATURA-2000-Gebiete, soweit sie nach Prüfung der Verträglichkeit zulässig sind.
3. Bei unvermeidbaren, artenschutzrechtlich genehmigungsfähigen Eingriffen in Lebensräume geschützter Arten sind funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen, sofern entsprechende Vorkommen zu erlöschen drohen.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs vernetzt und konzentriert werden.
5. Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Landschaftsentwicklung und -erhaltung prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bündeln. Beispielsweise können geeignete Maßnahmen in den sachlichen und räumlichen Schwerpunkten des regional ausgeformten großräumig übergreifenden Biotopverbunds angesiedelt werden, soweit sie mit den Entwicklungszielen für diese Räume übereinstimmen. Grundsätzlich sind zur Kompensation versiegelungswirksamer Vorhaben primär geeignete Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen.
6. Zur Erleichterung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Zielen der Landschaftsplanung werden die Entwicklung und die Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten unterstützt.

Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterliegen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht eingeführte **FFH-Verträglichkeitsprüfung** auf Vorhaben, die Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [SCI - Sites of Community Interest] und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA - Special Protection Areas]) haben können.

Maßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, beispielsweise des Regionalplanes, sowie ihre Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) mit dem günstigen Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie ihre inhaltliche Ausfüllung und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands in den Managementplänen dieser Gebiete.

Im Vorfeld von Vorhaben, die nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2014/52/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), des UVP-Gesetzes des Bundes (UVP-G) oder des sächsischen UVP-Gesetzes (SächsUVP-G) UVP-pflichtig sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Die UVP-Pflicht für Pläne und Programme regelt die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) bzw. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP-G). Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen in einer sehr frühen Entscheidungsphase Möglichkeiten, auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Kernstück der SUP ist der so genannte Umweltbericht. Viele, der für den Umweltbericht erforderlichen Grundlagen sind im vorliegenden Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan erarbeitet worden und können für den Umweltbericht genutzt werden. Der Umweltbericht ersetzt allerdings nicht die fachlich begründeten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit der Landschaftsplanung weiterhin darzustellen sind.

3.4.1 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region

Aufbau eines repräsentativen, wirksamen Schutzgebietssystems

Die aktuelle Schutzgebietskulisse der Region besteht aus einer Vielzahl von zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählten und festgesetzten Schutzgebieten. Nicht immer werden die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anforderungen eines modernen Naturschutzes gerecht. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Anforderungen, die sich aus der Vernetzung von Lebensräumen in Verbindung mit der Sicherung des Biotopverbunds und der NATURA-2000-Gebiete ergeben. Vor diesem Hintergrund sind weitere Überlegungen zur konzeptionellen Einordnung des sächsischen Schutzgebietssystems erforderlich.

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte 2.1-6 dargestellt und in den Anhängen 1 bis 4 tabellarisch erfasst.

Naturparke

- Als einer von drei sächsischen Naturparks befindet sich im Norden der Region der länderübergreifende Naturpark „Dübener Heide“ mit einer Fläche von ca. 36.000 ha (Teilgebiet Sachsen). Für den Naturpark liegt bereits ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide“ sind die Entwicklungsziele und Maßnahmen bzw. Projekte des Pflege- und Entwicklungskonzepts umzusetzen.

Naturschutzgebiete

In der Region sind derzeit 38 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 10.890 ha festgesetzt. Obwohl die durchschnittliche Flächengröße 287 ha beträgt, ist etwa ein Drittel der Gebiete kleiner als 50 ha. Das größte Naturschutzgebiet ist mit etwa 4.100 ha das „Presseler Heidewald- und Mooregebiet“.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit der bestehenden NSG sowie die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete und des Biotopverbunds ist Folgendes erforderlich:

- Anpassung der Schutzvorschriften für übergeleitete Naturschutzgebiete an das geltende Recht bzw. Neuausweisung dieser Gebiete,
- Überprüfung der Abgrenzung von Naturschutzgebieten hinsichtlich der Sicherung von NATURA-2000-Gebieten und des Biotopverbunds,
- darüber hinaus fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen bzw. Überarbeitung bestehender Schutzgebietsausweisungen vorrangig folgender Gebiete (überwiegend auch Bestandteil von NATURA-2000-Gebieten):
 - Schwarzbachniederung, Gemeinden: Doberschütz, Laußig
 - Werbeliner See, Städte: Delitzsch, Schkeuditz; Gemeinden: Rackwitz, Wiedemar
 - Dahleener Heide zwischen Lausa und Taura, Stadt Belgern-Schildau
 - Kämmereiforst nordwestlich Eilenburg; Stadt Eilenburg, Gemeinde Zschemplin
 - Muldeau zwischen Tiefensee und Wellaune, Stadt Bad Düben
 - Krummer Teich und Markusteich, Stadt Dahlen
 - Erweiterung Rohrbacher Teiche, Gemeinden: Belgershain, Otterwisch, Parthenstein
 - Buchholz, Gemeinde Otterwisch
 - Ossabachtal/Erweiterung Streitwald, Stadt Frohburg
 - Erweiterung Prießnitz, Stadt Frohburg
 - Erweiterung Elster-Pleißer-Auwald, Stadt Leipzig
 - Fortunabad, Stadt Leipzig
 - Bienitz, Stadt Leipzig

NATURA 2000-Gebiete (Besondere Schutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Der Freistaat Sachsen befinden sich gegenwärtig 270 FFH-Gebiete. Von diesen liegen 52 Gebiete (vollständig oder anteilig) mit einer Gesamtfläche von ca. 29.770 ha in der Region.

77 Gebiete mit etwa 249 000 ha Gesamtfläche (13,5 % der Landesfläche) bilden das derzeitige System der Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen. Davon befinden sich in der Region 22 Gebiete mit etwa 67.200 ha. Mit den FFH-Gebieten bestehen teilweise Überschneidungen.

Im Unterschied zu den Naturschutzgebieten sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) teilweise wesentlich größer, weil sie anderen Kriterien unterliegen und nicht nur die Flächen mit Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate der Arten (Anhang II) umfassen, sondern auch die Kohärenz dieser Flächen durch ihre Ausweisung gewährleisten müssen. Darüber hinaus sind vielfach noch räumlich getrennte Teilgebiete unter einer Gebietsbezeichnung zusammengefasst.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass kaum Beeinträchtigungen vorhanden sind. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Für Natura 2000 - Gebiete wurden Managementpläne in enger Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Wasserbehörden sowie den Betroffenen erstellt. Die Managementpläne haben neben der Erfassung der Lebensraumtypen und Arten einschließlich der Erstbewertung ihres Erhaltungszustands die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I bzw. weiterer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zum Inhalt. Die Erfassung liefert dabei die wesentliche Datengrundlage, die auch für die vorgeschriebene Überwachung der Gebiete unverzichtbar ist.

Der Schutz der NATURA-2000-Gebiete ist durch ein geeignetes Schutzregime des BNatSchG bzw. SächsNatSchG zu gewährleisten.

Landschaftsschutzgebiete

In der Region Leipzig-West Sachsen sind gegenwärtig 34 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Gesamtfläche von 152.685 ha festgesetzt. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt 4.491 ha. Viele LSG sind zwar per Gesetz rechtskräftig übergeleitet, müssen jedoch fachlich überarbeitet und durch Erlass einer LSG-Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Dabei kommt es besonders darauf an, diese Gebiete im Hinblick auf die Übernahme von (Teil-) Funktionen im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu qualifizieren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die LSG in stärkerem Maße als bisher eine Pufferfunktion für die in ihnen liegenden NSG oder FND bzw. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wahrnehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt kann die Entwicklung und der Schutz neuer Kulturlandschaften, insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft (Entwicklungsfunktion) sein. Außerdem können sie mit dazu beitragen, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bestimmte Randzonen des Verdichtungsraums Leipzig offen zu halten (Flächenfreihaltfunktion). Offensichtliche Lücken im bestehenden LSG-System sind durch Unterschutzstellung hochgradig schutzwürdiger Landschaftsteile (Repräsentanzfunktion) zu schließen.

Ähnlich wie in manchen Großschutzgebieten soll die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern verbessert werden mit dem Ziel, eine vorbildliche und nachhaltige Landnutzung sowie schonende Tourismusnutzung in LSG zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung ökologischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit (Vorbildfunktion).

Dazu soll

- die Anpassung der Schutzvorschriften für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete an das geltende Recht. Schwerpunkte hierbei sind die Landschaftsschutzgebiete:

-
- Mittlere Mulde und Löbnitz-Roitzschjora,
 - Kohrener Land,
 - Wermisdorfer Forst,
 - Thümmnitzwald – Muldetal und
 - Parthenaue Machern.
- Darüber hinaus soll eine fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen mit folgenden Schwerpunkten erfolgen:
 - Oberholz und Göselau,
 - Einzugsgebiet Mühlbach und
 - Einzugsgebiet Lossa.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale können Objekte mit einer Fläche bis zu 5 ha (FND) oder Einzelgebilde der Natur (ND) festgesetzt werden. In der Region sind derzeit 227 Flächennaturdenkmale festgesetzt.

Insbesondere Flächennaturdenkmale haben in vielen Fällen eine Ergänzungsfunktion für Naturschutzgebiete. Diese kommt insbesondere dort zum Tragen, wo wegen der nur noch auf Kleinflächen vorhandenen Restnatur oder aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen die Ausweisung von NSG nicht möglich ist. Auch die Refugialfunktion von FND muss durch gezielte Entwicklung bestehender FND sowie durch Ausweisung schutzbedürftiger Kleinbiotope als FND mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz verbessert werden.

Dazu sind:

- die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturdenkmale an das geltende Recht anzupassen bzw. eine Neuausweisung dieser Schutzobjekte/-gebiete vorzunehmen,
- Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten sowie
- besonders schützenswerter Landschaftsteile neu auszuweisen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) liegt bei den Gemeinden. Den Kommunen bietet sich hier die Möglichkeit, selbst im Bereich des Landschaftsschutzes tätig zu sein. Die GLB können insbesondere der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, des Kleinklimas, aber auch der Sicherung oder Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds dienen. Insbesondere für die Erhaltung naturnaher Strukturelemente soll die Landschaftsplanung verstärkt auf die Möglichkeit der GLB hinweisen.

3.4.2 Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz

Ein wesentlicher Teil der Naturschutzziele kann über eine naturschutzkonforme Landnutzung oder gezielte Pflegemaßnahmen realisiert werden. Dies wird durch eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, unterstützt.

Ein im Naturschutz vergleichsweise junges Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Die Erkenntnis, dass die Ausweisung von Schutzgebieten auf Grund der aufwändigen Verfahren und des ordnungsrechtlichen Charakters in vielen Fällen nicht den erwünschten Erfolg bringt und dieses Instrumentarium insgesamt zu unflexibel ist, hat u. a. dazu geführt, dass man zunehmend auch freiwillige vertragliche Vereinbarungen in den naturschutzgesetzlichen Instrumentenkanon aufgenommen hat.

Der Freistaat Sachsen misst dem Instrument der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen, die mit den Landnutzern abgeschlossen werden, ein großes Gewicht zu. Er stellt deshalb mehrere Förderprogramme bzw. Richtlinien für eine natur- und umweltgerechte Landnutzung sowie für den Erhalt wesentlicher Bestandteile der traditionellen sächsischen Kulturlandschaft bereit.

Für die Sicherung bestehender wertvoller und schutzwürdiger Landschaften, Landschaftselemente, Biotopflächen und Artvorkommen in land-, forst- und teichwirtschaftlich sowie kommunal genutzten Bereichen sind insbesondere die Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)“, die Richtlinie „Natürliches Erbe - RL NE/2014“ und die Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015)“ von Bedeutung.

Die Verwirklichung der Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten und der Schutzziele bestehender Schutzgebiete sowie die Erhaltung von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sowie auch bisher nicht naturschutzrechtlich geschützter Flächen soll durch eine zweckentsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke, verbunden mit einer finanziellen Förderung entsprechender Bewirtschaftungsformen sowie einem finanziellen Ausgleich der durch Naturschutzmaßnahmen bedingten Ertragseinbußen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme gesichert werden.

Grunderwerb soll nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn der notwendige Schutz mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann oder rechtliche Verpflichtungen bestehen und ein Verkauf den Interesse des Flächeneigentümers entspricht. Dabei sollen Flächen im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sowie in sonstigen Schutzgebieten, und Bereichen mit hoher Dichte wertvoller Biotope (z. B. Elbaue) vorrangig Berücksichtigung finden.

Des Weiteren sind im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ und im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ folgende Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen:

Naturschutzgroßprojekt Presseler Heidewald- und Moorgebiet

- Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans bis 2007
 - Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Landschaftsausschnitte, u. a. der Moore, Bruchwälder, Feuchtwiesen und Fließgewässer
 - naturschutzangepasste Nutzung von Grünlandbereichen sowie Ackerland in Randbereichen
 - Umbau von Nadelholzforsten zu naturnahen Beständen
 - Sicherung und Entwicklung naturnaher Gehölzbestände und Waldbereiche
 - Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Grundwasserhaushaltes
- Umsetzung Tourismuskonzept/besucherlenkende Maßnahmen

Landesschwerpunktprojekt Mittlere Mulde

- Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Entwicklungskonzeption
- Umsetzung des Entwicklungskonzeptes durch Ausweisung bzw. Erweiterung folgender Schutzgebiete:

- LSG "Mittlere Mulde" und „Löbnitz-Roitzschjora“
- NSG-System (Muldeinseln Grubnitz, Muldelauf und Seebachmündung Püchau/Kollau etc.)
- Darüber hinaus sind ergänzende ökologische Erfassungen und Untersuchungen (z. B. limno-faunistische Untersuchungen sowie ein Monitoring ausgewählter Tier- und Pflanzenarten) durchzuführen.

3.4.3 Biotop- und Artenschutz

Regionale Schwerpunkte des Biotop-schutzes

Sicherung des Bestandes insbesondere folgender regional bedeutsamer Biotope als Kernbestandteile des regionalen Biotopverbundsystems (z. B. über Maßnahmen der Biotoppflege):

- regionale, biotopspezifische Maßnahmen zur Entwicklung von Biotopvernetzungen und zur Schaffung von Biotopverbundsystemen
- Moore (vor allem in der Dübener Heide sowie in der Dahleiner Heide vorkommend)
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie wechselfeuchte Auen- bzw. Stromtalwiesen (vor allem in Fließgewässerrauen, z. B. im Gebiet um Leipzig)
- Bruchwälder (vor allem in der Muldenaue und in der Dübener Heide vorkommend)
- Sumpf- und Auwälder (vor allem im Leipziger Auensystem vorkommend)
- mesophile Wälder – naturnahe Ausprägungen von Buchen-, Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern (vor allem in Hanglagen der Bach- bzw. Flusstäler im Kohrener Land, im Mulde-Porphyrhügelland und der Muldenaue nördlich Eilenburg)
- naturnahe Quellen (vor allem im Hügelland und an den Auenkanten der Flachlandflüsse noch erhalten)
- naturnahe Bach- und Flussabschnitte (vor allem in großen Flusstälern und Tälern des Hügellandes vertreten) einschließlich ihrer Altarme (in den großen Flussauen der Elbe, Mulde und Elster)
- stehende Gewässer mit naturnahen Bereichen (historische Teichlandschaften)
- Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (Porphyrkuppen, Hangkanten der Muldentäler)
- Binnendünen (Annaburger Heide)
- Sandtrockenrasen (vor allem in der Bergbaufolgelandschaft, der Dübener Heide und dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet)
- Streuobstwiesen (Siedlungsbereiche)
- artenreiche Feldgehölze und Hecken

Maßnahmen und Programme des Artenschutzes

Artenschutzprogramme werden zur Vorbereitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von landesweiten und regionalen Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände ausgewählter wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer Artenvielfalt dienen, erarbeitet.

Gegenwärtig werden in Sachsen folgende landesweite Artenschutzprogramme mit Relevanz für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen umgesetzt:

- Wiesenbrüterschutz
- Vogelschutz im Agrarraum (Bodenbrüterprojekt)
- Artenschutzprogramm Fischotter
- Artenschutzprogramm Weißstorch
- Kooperativer Feldhamsterschutz

Regionale Schwerpunkte des Artenschutzes

Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmten gefährdeten Schwerpunkt-vorkommen von Flora und Fauna sollen folgende regionale Artenschutzprojekte zum Tragen kommen.

- Begleitung und Umsetzung landesweiter Artenschutzprogramme
- Regionale Artenerfassungs- und Schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Habitats und Habitatkomplexe:
 - Fauna der Kiesheger und Prallhänge naturnah mäandrierender Flüsse (Mittlere Mulde)
 - Initial- und Sukzessionsfauna und -flora in Sekundärbiotopen der Bergbaufolgelandschaft
 - typische Faunen- und Florengemeinschaften der Feuchtwiesen, insbesondere Moorbläulingsarten, Wachtelkönig, Stromtalpflanzen
 - gebäudebesiedelnde Tierarten, insbesondere Hautflügler an Lehmwänden und Gebäudebrüter wie Turmfalke, Mauersegler und Dohle
- Regionale Artenerfassungs- und -schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Arten und Artengruppen
 - Amphibienwanderungen, insbesondere in Konfliktbereichen mit dem Verkehr
 - zehnfüßige Krebse
 - Heuschrecken, insbesondere in den regionalen Schwerpunkten des Biotopschutzes
 - Feldhamster (Delitzscher und Brehnaer Platte)
 - Fledermäuse, insbesondere in regional bedeutsamen Habitatkomplexen aus Sommer-, Paarungs- und Winterquartieren
 - Steinkauz, insbesondere in Verbindung mit dem Schutz von Streuobstwiesen
 - Bibermanagement
 - Kamm-Wurmfarn (Raum Grethen)
 - Großmuscheln der Mulden
 - Rotmilan (Landkreis Nordsachsen)
 - Wildkatze (Leipziger Auwald, Dübener Heide)
 - Eschen-Scheckenfalter (Leipziger Auwald)
 - Rotbauchunke
 - Helm-Azurjungfer (Zschampert und Augraben)
 - Gewöhnliche Küchenschelle
 - Lungenenzian

3.4.4 Biotopverbund

Nach § 20 BNatSchG wird im Freistaat Sachsen ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Ziel des Biotopverbunds ist gemäß § 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“.

Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Bestandteile des Biotopverbunds sollen z. B. festgesetzte Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete, Gebiete des Europäischen Netzes NATURA 2000, gesetzlich geschützte Biotope oder Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 WHG bzw. § 24 Abs. 2 SächsWG sein.

Auf Grundlage der „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes im Freistaat Sachsen“ (vgl. LEP, Karte 7) wurde diese landesweite Gebietskulisse auf regionaler Ebene weiter untersetzt. Dazu wurden Gebiete mit landesweiter Bedeutung durch überregional bedeutsame bzw. regional hervorgehobene Schwerpunkte mit überregionaler Vernetzungsfunktion ergänzt und weiter vernetzt.

Die Elemente des Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.

Die Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds sind im Regionalplan durch Festlegung geeigneter Bereiche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (Arten- und Biotopschutz) oder durch weitere raumordnerische Festlegungen zur Entwicklung eines Biotopverbunds zu sichern.